

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 103

FREITAG, DEN 31. DEZEMBER

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	2697	Fünfte Änderung der Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 ff. HmbJAG vom 22. Oktober 2003 in der Fassung vom 25. Mai 2005	2699
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2698	Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Film“ Abschluss Master of Arts der Hamburg Media School in Kooperation mit der Hochschule für bildende Künste Hamburg	2700
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Othmarschen 40)	2698		
Veränderung der Benutzbarkeit der öffentlichen Wegeflächen Minsbekkehre (Flurstücke 7758 und 1148 teilweise)	2698		

BEKANTMACHUNGEN

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 26. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006

(BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absätze 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absätze 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In konfessionsverschiedenen Ehen und in glaubensverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer nach den Vorschriften des HmbKiStG und des Kirchengesetzes der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 30. November 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 1996 S. 257 und 262), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses vom 29. September 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 2007 S. 290), festgesetzt und erhoben.
3. Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nummer 40 Buchstaben b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Hannover, den 26. November 2010

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Schneider
– Präsident der Landessynode –

Genehmigt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438).

Hamburg, den 27. Dezember 2010

**Der Senat
Senatskanzlei**

Amtl. Anz. S. 2697

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die „internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh“ hat beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des Öffentlichen Raumes, MR 13 – Wasserbehörde –, die förmliche Zulassung für die Herstellung sowie die Umgestaltung und die Beseitigung von Gewässern für den igs-Bereich 42 (Wasserwelten) westlich der Wilhelmsburger Reichsstraße und für den igs-Bereich 12 östlich der Wilhelmsburger Reichsstraße beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dar, für den nach der Anlage 1 Nummer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles notwendig ist. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a, c UVPG). Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbereich Naturschutz im Fachamt Management des Öffentlichen Raumes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 23. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2698

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Othmarschen 40)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet nördlich der Behringstraße den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 5/10).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nord-Ostgrenze und Ostgrenze des Flurstücks 2743 der Gemarkung Othmarschen, Johann-Mohr-Straße und Baurstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Othmarschen 40 sollen derzeit brachliegende gewerbliche Flächen für Wohnbauzwecke nutzbar gemacht werden. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet lässt auch handwerkliche, kulturelle und soziale Nutzungen zu. Das neue Wohngebiet soll durch eine zentral gelegene private Grünfläche gegliedert werden. Im Westen des Plangebietes sollen auch zukünftig Teilbereiche als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Hamburg, den 22. Dezember 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2698

Veränderung der Benutzbarkeit der öffentlichen Wegeflächen Minsbek- kehre (Flurstücke 7758 und 1148 teilweise)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 562), die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen Minsbekkehre vor den Häusern Nummern 10 bis 22 (Flurstück 1148 teilweise) mit sofortiger Wirkung zusätzlich dem Radfahrer- und Anliegerverkehr, das Flurstück 7758 mit sofortiger Wirkung dem Anliegerverkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2698

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung
der Bucerius Law School für die
Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 ff.
HmbJAG vom 22. Oktober 2003
in der Fassung vom 25. Mai 2005**

Vom 9. Juni 2010

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 9. Juni 2010 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH vom 9. Juni 2010 die Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 ff. HmbJAG in der Fassung vom 25. Mai 2005 (Amtl. Anz. 2006 S. 170), zuletzt geändert am 9. Juli 2008 (Amtl. Anz. S. 2215), geändert. Die Justizbehörde hat sie im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 438), in Verbindung mit § 116 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346), am 7. Oktober 2010 genehmigt.

§ 1

Änderungen

1. In § 3 wird hinter das Wort „Zwischenprüfung“ das Wort „ist“ und hinter „§ 4“ wird der Passus „bzw. § 5“ eingefügt.
2. In § 5 A. wird bei den Leistungskontrollen „Arbeitsrecht“ im Rahmen der Zwischenprüfung ab Jahrgang 2009 aufgenommen.
3. In §§ 6 und 7 wird hinter „§ 4“ der Passus „bzw. § 5“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 werden die Worte „Das Prüfungsamt“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden vor die Worte „des 8. Trimesters“ die Worte „der vierten Woche“ eingefügt, so dass der Satz 1 folgenden Wortlaut erhält: „Der Studierende kann bis spätestens zum Ablauf der vierten Woche des 8. Trimesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt mitteilen, dass er statt des ursprünglich gewählten einen anderen Schwerpunktbereich wählt.“
6. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Vor Beginn des Schwerpunktstudiums bestimmt der Senat eine sonstige Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 1 mit einem Umfang von zwei Trimesterwochenstunden pro Schwerpunktbereich, an der die Teilnehmer des Schwerpunktbereichs mit Erfolg teilnehmen müssen (verpflichtende sonstige Lehrveranstaltung).“
7. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Im Rahmen des Schwerpunktstudiums ist mindestens an einem dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar teilzunehmen.“
8. In § 12 (a) wird der Satzteil „, welche die Lehrveranstaltung Seminar gemäß § 13 einschließen,“ gestrichen.
9. In § 12 (b) wird das Wort „Seminar“ durch die Worte „Wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt.
10. In der Überschrift des § 13 wird das Wort „Seminar“ durch die Worte „Wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt.
11. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wissenschaftliche Arbeit und die darauf bezogene Befragung (Absatz 4) sollen dem Studierenden Gelegenheit geben, darzutun, dass er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und die Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen sowie zu verteidigen.“
12. In § 13 Absätze 2 und 3 wird das Wort „Seminararbeit“ durch die Worte „Wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt.
13. § 13 Absatz 3 a wird wie folgt neu gefasst:
„Der maschinenschriftlichen Ausfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des Absatzes 3 ist ein Datenträger beizufügen, auf dem die Wissenschaftliche Arbeit digital in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat gespeichert ist. Das Prüfungsamt trägt in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung dafür Sorge, dass die Anonymität sichergestellt ist. Der Prüfling hat auf gesondertem Blatt zu versichern, dass der Dateinhalt mit der gleichzeitig eingereichten maschinenschriftlichen Fassung identisch ist. Das Prüfungsamt leitet eine Kopie der Datei an den Korrektor der Wissenschaftlichen Arbeit weiter.“
14. § 13 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfling wird zur Wissenschaftlichen Arbeit einer Befragung unterzogen, die der mündlichen Prüfung unmittelbar vorausgeht und deren Dauer zehn Minuten betragen soll. Die Befragung soll durch den Aufgabensteller erfolgen, der die Wissenschaftliche Arbeit korrigiert hat. Für die Befragung wird eine besondere Note festgesetzt.“
15. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Gesamtnote aus Wissenschaftlicher Arbeit und Befragung wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit mit 80 v.H. und die Note für die Befragung mit 20 v.H. gewichtet. Ist die Wissenschaftliche Arbeit mit einer Note von weniger als 4,0 Punkten bewertet worden, so gilt diese Note als Note für die Gesamtleistung. § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
16. § 13 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gesamtnote im Sinne des Absatzes 5 wird dem Prüfling unverzüglich nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die bewertete Wissenschaftliche Arbeit zu geben.“
17. § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Befragung gemäß § 13 Absatz 4 wird in die Prüfungsdauer nicht einberechnet.“
18. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Seminarleistung“ durch die Worte „Leistung in der Wissenschaftlichen Arbeit“ ersetzt.
19. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Seminar“ durch die Worte „in der Wissenschaftlichen Arbeit“ ersetzt.
20. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Seminararbeit“ durch die Worte „Wissenschaftlichen Arbeit“ ersetzt.
21. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Unterbricht der Prüfling die Befragung zur Wissenschaftlichen Arbeit, so wird nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut Gelegenheit zur Befragung gegeben.“

22. § 18 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Unterbrechung der Prüfung gilt es auch, wenn der Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit, zur Befragung zur Wissenschaftlichen Arbeit oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint.“
23. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Prüfling wird die erneute Anfertigung einer Wissenschaftlichen Arbeit erlassen und die Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 5 angerechnet, sofern diese mindestens 4,0 Punkte beträgt.“
24. § 21 erhält einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut:
„Der Prüfungsausschuss kann die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.“
25. In § 23 Absatz 2 werden hinter das Wort „Prüfungsgespräch“ die Worte „oder die Befragung zur Wissenschaftlichen Arbeit,“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Hamburg, den 9. Juni 2010

**Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft**

Amtl. Anz. S. 2699

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Film“ Abschluss Master of Arts der Hamburg Media School in Kooperation mit der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 25. November 2010

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 25. November 2010 die vom Hochschulsenat am 25. November 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Film“ Abschluss Master of Arts der Hamburg Media School in Kooperation mit der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 29. Mai 2008 (Amtl. Anz. 2008, Nr. 75, S. 1858), zuletzt geändert am 15. April 2010 (Amtl. Anz. 2010, Nr. 36, S. 862) gemäß § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Änderung von § 1
- § 2 Änderung von § 3 Absatz 3
- § 3 Änderung von § 8
- § 4 Änderung von § 17 Absatz 2
- § 5 Änderung von § 25 Absatz 2
- § 6 Änderung von § 25 Absatz 4
- § 7 Änderung von § 26 Absatz 3
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Master-Studiengang Film qualifiziert die Studierenden der Fachbereichen Regie, Drehbuch, Produktion und Kamera dazu, Filmprojekte konzeptionell zu planen, organisatorisch umzusetzen und Strategien in den Wirkungsfeldern der Filmrealisation zu entwickeln. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind filmisch umfassend gebildete, kreative, marktversierte Filmschaffende, die im Spannungsfeld zwischen Kunst und Kommerz autonom und zielgruppenorientiert agieren können.

Die intensive Vertiefung und Weiterentwicklung der einschlägigen filmischen Arbeitstechniken sowie der Format- und Stilsicherheit, die sichere Anwendung filmischer Dramaturgie, umfassende Kenntnisse in der handwerklichen Methodik sowie die Ausbildung und Förderung filmischer Kreativität sind zentrale Lernziele des Studiengangs. Ebenso werden die Kooperationsbereitschaft, Anpassungsfähigkeit und Offenheit für neue Techniken und Strategien gefördert.

(2) Durch konsequente Verknüpfung von Theorie und Praxis erwerben die Studierenden ein breites Fundament an Fach- und Sachkompetenz für das angestrebte Berufsfeld des Filmschaffenden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Studierenden der Fachbereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Kamera befähigt, im Umfeld der Film-, Fernseh- und Audiovisionsproduktion filmische Konzepte und Projekte selbstständig oder im Auftrag für den professionellen TV- und Kinomarkt zu konzeptionieren, zu vernetzen und zu implementieren. Im Regelfall arbeiten die Absolventinnen und Absolventen ihrem Fachbereich entsprechend als Autor/in, Regisseur/in, Producer/in oder Kamerafrau bzw. Kameramann.

§ 2

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Abweichend davon kann zum Master-Studiengang Film zugelassen werden, wer

- 1) über eine besondere künstlerische Eignung verfügt und
- 2) eine fachliche Tätigkeit nachweisen kann, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang Film aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Master-Studiengang Film förderlich sind.

Die entsprechende Qualifikation wird wie folgt festgestellt und überprüft:

- im Fachbereich Drehbuch durch den Nachweis und Prüfung der mehrjährigen, schriftstellerischen, publizistischen oder kreativ-gestalterischen Tätigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin, die dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegt,
- im Fachbereich Regie durch die Einreichung von Filmwerken dokumentarischer, fiktiver oder experimenteller Art, die durch den/die Bewerber/in in eigener Regieverantwortung realisiert wurde und dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen,
- im Fachbereich Produktion durch den Nachweis und Prüfung der mindestens vierjährigen Tätigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion (z.B. als Aufnahmeleiter/in oder Produktionsleiter/in), die dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegt,
- im Fachbereich Kamera durch den Nachweis und Prüfung der mindestens vierjährigen Tätigkeit des/der Be-

werbers/Bewerberin im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion (z. B. als Kameraassistent/in oder Szenenbildner/in), die dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegt.

Bei der Prüfung der besonderen Eignung, der fachlichen Qualifikation sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen. § 6 gilt entsprechend.

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Veranstaltungsformen in den angebotenen Modulen können Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projekte und Kolloquien sein.

- Seminare vertiefen spezifische Themen; sie fordern und fördern ein selbständiges kreatives oder wissenschaftliches Arbeiten in enger Abstimmung mit dem/der Lehrenden.
- Übungen zeichnen sich durch hohe Praxisanteile aus; die/der Lehrende begleitet ergebnisorientiert die Studierenden in der Bewältigung praktischer Aufgaben und bewertet den Lernprozess.
- Praktika vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnisse der Studierenden in praktischer Anwendung bzw. ermöglichen neue Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Mitarbeit in einem Medienunternehmen (Fachbereich Produktion) oder in einem Rechercheumfeld eigener Wahl (Fachbereich Drehbuch).
- Exkursionen erweitern die Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden durch die Kontaktaufnahme und Auseinandersetzung mit Teilnehmern der Film- und Fernsehbranche im In- und Ausland; sie dienen vor allem einer Erweiterung des eigenen Horizonts und der Inspiration eigener Vorhaben.
- Projekte widmen sich definierten Aufgaben in praktischer Absicht, die von Studierenden eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche in Absprache mit den beteiligten Fachbereichsleitern und -leiterinnen realisiert werden.
- Kolloquien sind (freie) Gesprächsforen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Themen.

§ 4

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

- Aktive Teilnahme (Nachweis durch Testat und Anwesenheitsliste): intensive Beteiligung an den Einzel-, Gruppen- und Projektaufgaben, die durch die Dozenten und Dozentinnen des jeweiligen Moduls/der jeweiligen Lehrveranstaltung definiert, betreut und korrigiert werden. Als Nachweis dient neben dem Eintrag des Studierenden in die Anwesenheitsliste ein individuelles Testat, in dem der Dozent/die Dozentin die Lehrinhalte sowie die erfolgreiche Teilnahme an seiner/ihrer Lehrveranstaltung bestätigt.
- Klausur: unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, bei der nur vorab zugelassene Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- Hausarbeit: schriftlich, wissenschaftliche Abhandlung zu einem aus dem Seminar heraus gestellten Thema. Die

Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen. Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht wurde.

- Referat: mündlicher Vortrag über ein vorgegebenes Thema aus dem Inhalt des Moduls. Ein Referat kann ein Einzel- oder Gruppenvortrag sein, bei dem, für die Bewertung, die Leistung jedes Einzelnen klar zu erkennen sein muss.
- Film: Filme werden in Gruppenarbeit erstellt. Die Teams bilden sich aus je einem Studenten der Fachbereiche. Die Gründung der Teams erfolgt im Rahmen von so genannten „Stoffbörsen“, bei denen sich die einzelnen Mitglieder der Fachbereiche finden. In der Regel bilden sich für den 5-, 10- und 20-minütigen Film (Abschlussfilm) jeweils neu zusammengesetzte Teams. In Konfliktfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zusammensetzung der Teams. Zur Bewertung des Films muss mindestens ein Bereichsleiter jedes Fachbereichs anwesend sein. Der Film wird in seiner Gesamtheit, als auch in seinen einzelnen Bestandteilen, den Fachbereichen zugeordnet, bewertet. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- Mündliche Prüfung: Diese Form der Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzerin/den Beisitzer für jede Studentin/jeden Studenten zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Studentin/dem Studenten bekannt zu geben und zu begründen. Mündliche Prüfungen können einzeln oder in der Gruppe durchgeführt werden.

Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt in der Regel die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch. Dies gilt nicht für die Filmarbeiten im Team bzw. für praktische Übungen, bei denen ein hoher Materialeinsatz erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Prüfungsformen.

§ 5

§ 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die Gesamtnote der Abschlussprüfung sowie den Titel des Abschlussfilms, das Thema der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis) mit Angabe der Noten. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag des letzten Prüfungssemesters anzugeben.

§ 6

§ 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Das Zeugnis ist für die Hochschule für bildende Künste von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule für bildende Künste, der Studiengangsleiterin/dem Studien-

gangsleiter des Filmstudiums der Hamburg Media School sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Hamburg Media School zu unterzeichnen.

§ 7

§ 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Urkunde für den Studiengang Film wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule für bildende Künste sowie der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter des Filmstudiums der Hamburg Media School unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Hochschule für bildende Künste.

§ 8

Inkrafttreten

Die eingearbeiteten Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie finden erstmals Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 25. November 2010

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2700

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87, Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Gewächshausregelung
- e) Biozentrum Klein Flottbek, Ohnhorststraße 18, Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 391/10**
Sanierung bzw. Erweiterung einer bestehenden Gewächshausregelung für 3 Gewächshäuser und Verbinder mit insgesamt 17 Abteilungen (Klimazonen). Demontage der vorhandenen Regelung. Weitestgehende Nutzung von vorhandenen ELT-Anlagen. Austausch, Erneuerung, Erweiterung von bestehenden Schaltanlagen. Neumontage einer zentralen Gewächshausregelung mit den spezifischen Anforderungen für Klimaregelung (Lüften, Schattieren, Heizen, Kühlen, Befeuchten) und Pflanzenbelichtung. Aufrüstung der bestehenden Leitwarte.
- g) –
- h) Nein
- i) Beginn: etwa März 2011
Ende: etwa Juni 2011
- j) –
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 3. Januar 2011 bis 19. Januar 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 14,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
- Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00, Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 391/10)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 25. Januar 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 25. Januar 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 25. April 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Amtsleiter – ABH O, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
Hamburg, den 23. Dezember 2010
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Zwangsversteigerung

616 K 72/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21077 Hamburg Bremer Straße 422 belegene, im Grundbuch von Marmstorf Blatt 1773 eingetragene 8721 m² große Grundstück (Flurstück 949), durch das Gericht versteigert werden.

Baurechtlich nicht bebaubares Grundstück; bebaut mit einem sogenannten Behelfsheim und zwei kleinen Nebengebäuden (Garage und ehemalige Tankstelle); vermutliche Errichtung 1950iger Jahre.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 52 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 22. Februar 2011, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Obergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 31. Dezember 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

1291

Sonstige Mitteilungen**Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen
des Hamburger Verkehrsverbundes****Berichtigung der Bekanntmachung
im Amtlichen Anzeiger Nr. 99 vom 17. Dezember 2010**

Im § 4 (Verhalten der Fahrgäste) entfällt im Abschnitt (2) der Punkt 14 ersatzlos. Der Punkt 15 wird somit Punkt 14.

Der Abschnitt 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3, 7 oder 13 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 14 (Alkoholverbot) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.“

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg hat nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zugestimmt.

Hamburg, den 22. Dezember 2010

Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 20
20095 Hamburg

**Kraftverkehr GmbH – KVG –
Dahlenburger Landstraße 37**
21337 Lüneburg

KVG Stade GmbH & Co. KG
Harburger Straße 96
21680 Stade

Pinneberger Verkehrsgesellschaft mbH
Osterbrooksweg 73
22869 Schenefeld

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG
Curslacke Neuer Deich 37
21029 Hamburg

1292